

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011

Nr. 2011/771

Löschungsbewilligung für eine Dienstbarkeit z.G. Staat Solothurn lastend auf Grundbuch Witterswil Nr. 724: Auftrag und Ermächtigung

1. Erwägungen

Die Amtschreiberei Dorneck ist mit Schreiben vom 23. März 2011 an das Amt für öffentliche Sicherheit gelangt. Darin wird um Löschungsbewilligung im Sinne von Art. 964 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) ersucht. Es handelt sich um die Dienstbarkeit "Gewerbebeschränkung z.G. Staat Solothurn, Solothurn", welche am 21. Januar 1949 als Last auf Grundbuch Witterswil Nr. 724 (ehemals Restaurant Löwen, Witterswil) eingetragen worden ist. Alleineigentümer ist Herr Franz Stebler, 18. April 1940, Ettingerstrasse 9, 4108 Witterswil.

1.1 Wie ist es zu dieser Dienstbarkeit gekommen?

Das Gesetz vom 6. Dezember 1964 über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (altes Wirtschaftsgesetz) ist bis Ende 1996 in Kraft gewesen. Dieses Gesetz hat unter anderem eine Bedürfnisklausel enthalten. Dies hat dazu geführt, dass die Anzahl Gastgewerbe- und Alkoholhandelspatente in einer Gemeinde durch die Einwohnerzahl derselben limitiert gewesen ist. § 23 des alten Wirtschaftsgesetzes hat deshalb die Möglichkeit vorgesehen, einem Grundeigentümer eine Entschädigung auszurichten, wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb eingegangen ist (sog. Auskauf). An die Ausrichtung einer solchen Entschädigung sind Auflagen geknüpft worden, welche insbesondere bezweckt haben, die Wiedereröffnung eines Gastwirtschaftsbetriebes und einer Alkoholverkaufsstelle zu verhindern. Da die Gemeinde Witterswil damals mit Alkoholwirtschaften überdotiert gewesen ist, hat mit diesem Auskauf – im Hinblick auf die Bedürfnisklausel – eine Sanierung eingeleitet werden können. Die Auskaufssumme ist auf Fr. 7'000.-- festgesetzt worden. Im Gegenzug hat sich der damalige Liegenschaftseigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, auf dem betreffenden Grundstück keine Wirtschaft (inklusive alkoholfreie) und keine Klein- oder Mittelverkaufsstelle mehr zu betreiben. Diese Verpflichtung hätte rückgängig gemacht werden können, wenn die Bedürfniszahl dies zugelassen hätte und die Auskaufssumme zurückerstattet worden wäre. Diese Auflage ist als Vertrag über die Errichtung einer Dienstbarkeit im Grundbuch vermerkt und – wie oben ausgeführt – eingetragen worden.

1.2 Wie verhält es sich heutzutage mit dieser Dienstbarkeit?

Auf den 1. Januar 1997 ist das neue Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (neues Wirtschaftsgesetz) in Kraft getreten. Die Bedürfnisklausel wurde ersatzlos aufgehoben. Das neue Wirtschaftsgesetz enthält deshalb folgerichtig weder eine Grundlage Patente auszukaufen noch diesen Auskauf später wieder rückgängig zu machen. Hinzu kommt, dass auch die Übergangsbestimmungen des neuen Wirtschaftsgesetzes in dieser Hinsicht keine Regelung enthalten. Bei dieser Sachlage kann festgestellt werden, dass die Motivation für dieses staatliche Handeln aufgegeben und deshalb die rechtlichen Grundlagen dafür weggefallen sind. Das neue Wirtschaftsgesetz sieht nach dem Gesagten keine Möglichkeit mehr vor, einen Gastgewerbe- oder Alkoholhandelsbetrieb, welcher aufgegeben wird, geschlossen zu halten. Die so umschriebene Gewerbebeschränkung hat damit ihre Bedeutung und ihren eigent-

lichen Wert für den Staat Solothurn verloren. Diese Beschränkung kann deshalb im Grundbuch gelöscht werden. Eine Rückerstattung der geleisteten Auskaufssumme ist ausgeschlossen, weil die rechtliche Grundlage hierfür – wie bereits erwähnt – weggefallen ist. Dementsprechend kann die Löschungsbewilligung für diese Dienstbarkeit erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Löschungsbewilligung für die Dienstbarkeit "Gewerbebeschränkung z.G. Staat Solothurn, Solothurn" bei Grundbuch Witterswil Nr. 724 (ehemals Restaurant Löwen, Witterswil) z.L. Herr Franz Stebler, 18. April 1940, Etingerstrasse 9, 4108 Witterswil ist erteilt.
- 2.2 Der Chef des Amtes für öffentliche Sicherheit ist beauftragt und ermächtigt, die entsprechende Einwilligung zur Löschung des Grundbucheintrages zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit, Reg. BB1102
Gewerbe und Handel
Amtschreiberei Dorneck, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach